

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**02.06.2022****7.35.07 Nr. 3**  
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang  
Mathematik**Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik  
des Fachbereichs 07 – Mathematik und Informatik, Physik und Geographie –  
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 10.07.2019**

*Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2022/2023. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 das Studium aufgenommen haben, gelten die vorherigen Bestimmungen fort.*

*Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	10.07.2019	17.07.2019	07.08.2019	11.09.2019
1. Änderung	16.02.2022	16.03.2022	29.03.2022	02.06.2022

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB) .....	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB) .....	2
§ 4 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB).....	2
§ 5 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB).....	2
§ 6 Module (zu § 9 AIB) .....	2
§ 7 Modulprüfungen (zu § 18 AIB) .....	2
§ 8 Wiederholung der Thesis (zu §§ 19, 21 AIB).....	3
§ 9 Bachelorprüfung (zu § 21 AIB).....	3
§ 10 Thesis (zu § 21 AIB).....	3
§ 11 Klausuren (zu § 23 AIB).....	3
§ 12 Mündliche Prüfungen (zu § 24 AIB).....	3
§ 13 Rücktritt und Versäumnis (zu § 30 AIB) .....	3
§ 14 Gesamtnotenberechnung .....	3
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	3
Anhang .....	3

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik	02.06.2022	7.35.07 Nr. 3
---	------------	---------------

## **§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)**

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Studiengang Mathematik.

## **§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)**

Der Fachbereich 07 – Mathematik und Informatik, Physik und Geographie – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenen Studium den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

## **§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIB)**

Der Studiengang kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

## **§ 4 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)**

- (1) Der Studiengang umfasst 180 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

## **§ 5 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)**

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.

## **§ 6 Module (zu § 9 AIB)**

- (1) Das Modulhandbuch ist in Anlage 2 enthalten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass in den Modulbeschreibungen angegebene Veranstaltungen durch gleichwertige ersetzt werden.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in mindestens 138 CP aus Modulen der Mathematik und mindestens 24 CP aus Modulen aus einem Nebenfach gemäß Anlage 3. Ferner müssen im Umfang von wenigstens 4 CP Module absolviert werden, die weder Mathematik-Module sind oder zum gewählten Nebenfach zählen (bspw. AfK-Module).
- (4) Pflichtmodule des Studiengangs sind:
  - vier Grundmodule Analysis 1, Lineare Algebra 1, Analysis 2, Lineare Algebra 2,
  - vier Aufbau- und Erweiterungsmodule Algebra, Analysis 3, Numerische Mathematik 1, Stochastik 1,
  - das Proseminar-Modul, das Seminar-Modul und das Thesis-Modul sowie
  - außerfachliche Module im Umfang von insgesamt mindestens vier Leistungspunkten.
- (5) Ist das Nebenfach nicht Informatik, so muss das Programmierkurs-Modul (4 CP) als ein außerfachliches Modul gewählt werden. Studierende mit Nebenfach Informatik können das Programmierkurs-Modul (C LP) nicht in den Bachelor-Studiengang Mathematik einbringen.
- (6) Wahlpflicht: Aus den Bereichen Algebra/Analysis/Geometrie (AAG) und Angewandte Mathematik/Stochastik (AMS) müssen je ein weiteres Modul gewählt werden.
- (7) Das Programmierkurs-Modul ist kein Mathematik-Modul.

## **§ 7 Modulprüfungen (zu § 18 AIB)**

- (1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Projekt mit Bericht (Studierende bearbeiten eigenständige wissenschaftliche Arbeit und verfassen dazu einen schriftlichen Bericht) sowie Hausaufgaben. Die Prüfungsformen sind in der Anlage 2 festgelegt. Sollten mehrere Prüfungsformen zur Auswahl stehen, wird die Prüfungsform spätestens zu Beginn des Moduls bekanntgeben.

## **§ 8 Wiederholung der Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)**

Anstelle einer regulären Wiederholungsprüfung kann eine nicht bestandene Thesis einmal überarbeitet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Betreuerin oder der Betreuer im Einvernehmen mit dem Prüfling.

## **§ 9 Bachelorprüfung (zu § 21 AIB)**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 6 erforderlichen Module bestanden wurden.

## **§ 10 Thesis (zu § 21 AIB)**

(1) Die Thesis kann außer in deutscher Sprache mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin auch in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen.

## **§ 11 Klausuren (zu § 23 AIB)**

Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 240 Minuten.

## **§ 12 Mündliche Prüfungen (zu § 24 AIB)**

Mündliche Prüfungen sind pro Prüfling in einer Prüfungsveranstaltung von mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten Dauer abzuhalten.

## **§ 13 Rücktritt und Versäumnis (zu § 30 AIB)**

(1) Mit der Einschreibung zum Bachelor-Studiengang Mathematik ist automatisch die Anmeldung zu den Modulen Analysis 1 und Lineare Algebra 1 im 1. Semester verbunden.

## **§ 14 Gesamtnotenberechnung**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach CP gewichteten Durchschnitt der Modulnoten vom Prüfling benannter Module im Umfang von bis zu 180 CP (mehr als 24 Module sind dabei nur zulässig, wenn sie 180 CP nicht überschreiten), darunter:

- Mathematikmodule im Umfang von mindestens 108 CP,
- Nebenfachmodule im Umfang von mindestens 12 CP,
- mindestens je ein Modul aus den beiden Wahlpflichtbereichen nach § 6 Abs. 6,
- mindestens sechs der Module Analysis 1, Analysis 2, Analysis 3, Lineare Algebra 1, Lineare Algebra 2, Algebra, Stochastik 1 und Numerik 1 sowie
- das Thesismodul.

## **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2022/2023. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 das Studium aufgenommen haben, gelten die vorherigen Bestimmungen fort.

## **Anhang**

Anlage 1 - Studienverlaufsplan

Anlage 2 - Modulbeschreibungen

Anlage 3 - Nebenfachordnung

Anlage 4 - Praktikumsordnung